

Bescheid

I. Spruch

- 1) Auf Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (FN 256454p, HG Wien werden die zugeordneten Übertragungskapazitäten gemäß § 12 und § 25 Abs. 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, sowie die gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 84 Abs. 1 und 5 TKG 2003 erteilten Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen dahingehend abgeändert, dass **für den Zeitraum 04.02.2013 bis 17.02.2013** (Alpine Ski-WM in Schladming) an die Stelle der bestehenden Zuordnungen bzw. bestehenden Bewilligungen 01ST300. b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 34“ (Beilage 01ST300b zum Bescheid KOA 4.200/11-010 vom 22.09.2011) und 02ST300. b. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 39“ (Beilage 02ST300b zum Bescheid KOA 4.200/11-010 vom 22.09.2011) zur Errichtung und zum Betrieb von Funkanlagen nachstehend angeführte Übertragungskapazitäten bzw. Funkanlagen, die durch die diesem Bescheid beigelegten und einen Bestandteil des Spruches bildenden technischen Anlageblätter beschrieben sind, treten:

01ST300. b1. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 34“ (Beilage 01ST300b1)

02ST300. b1. „SCHLADMING 2 (Ramsau) Kanal 39“ (Beilage 02ST300b1)

- 2) Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1) gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 3) Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 1) verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 01.02.2013 langte bei der KommAustria ein Antrag der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG (ORS) auf Bewilligung der Errichtung und des Betriebs der im Spruch genannten Funkanlagen und auf Zuordnung der entsprechenden Übertragungskapazitäten zur Verbreitung von DVB-T über die Bedeckungen MUX A und MUX B.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Peter Reindl am 01.02.2013 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

2. Sachverhalt

Der ORS wurde mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002, die Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform zur Versorgung des Gebietes der Republik Österreich mit zwei Bedeckungen („MUX A“ und „MUX B“), erteilt. Die Zulassung wurde beginnend mit 01.08.2006 für die Dauer von 10 Jahren, also bis 31.07.2016, erteilt.

Für die in Spruchpunkt 1) genannten Übertragungskapazitäten hat die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages ergeben, dass mit der beantragten Erweiterung eine Verdichtung der Versorgung erreicht wird. Die Übertragungskapazitäten sind technisch realisierbar.

Hinsichtlich der in Spruchpunkt 1) genannten Übertragungskapazitäten sind auch keine österreichischen DVB-T Sender betroffen. Es ist nicht zu erwarten, dass die beantragten Sender durch andere GE06 plankonforme Sender gestört werden könnte. Es kann aus technischer Sicht für diese jedoch nur ein Versuchsbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria. Die Feststellungen zur technischen Realisierbarkeit beruhen auf dem gutachterlichen Aktenvermerk des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 01.02.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 25 Abs. 3 AMD-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

Gemäß § 12 AMD-G hat die Zuordnung der drahtlosen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort an Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung der topografischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge näher genannter Kriterien zu erfolgen.

Jede fernmelderechtliche Änderung einer bewilligten Anlage bedarf gemäß § 84 Abs. 1 und § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 1)

Die bewilligten Funkanlagen liegen im Allotment-Gebiet Steiermark West, in dem für MUX A bereits der Kanal 34 und für MUX B Kanal 39 zugeordnet wurde und nutzen auch diesen Kanal.

Es soll im Bereich der Rennstrecken in Schladming zeitlich befristet für das Weltmeisterschaft die Versorgung mit DVB-T (MUX A und MUX B) verbessert werden. Aus frequenzplanerischer Sicht kann daher dem in örtlicher und zeitlicher Hinsicht begrenzten Einsatz des beantragten Kanals für diese Zwecke zugestimmt werden, zumal der Kanal einsetzbar ist.

Der Antrag ist daher fernmeldetechnisch realisierbar.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass für die unter Spruchpunkt 1) genannten Übertragungskapazitäten nur ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt werden kann (Spruchpunkt 2).

Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkte 2 und 3)

Die Auflagen (Spruchpunkte 2 und 3) sind für die in Spruchpunkt 1) genannten Kanäle erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach dem Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei den in Spruchpunkt 1) genannten Übertragungskapazität um eine mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Sendeanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die ORS entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen.

Die Behörde hat daher von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KOG hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 1. Februar 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG, z.Hd. Mag. Michael Wagenhofer, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per E-Mail amtssigniert an office@ors.at**

In Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
3. Fernmeldbüro für Steiermark und Kärnten, per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 01ST300b1 zum Bescheid KOA 4.200/13-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	A-STB					
4	Name der Funkstelle	SCHLADMING 2					
5	Standortbezeichnung	Ramsau					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013 E 40 22	47 N 24 10	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1080					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	34					
10	Mittelfrequenz in MHz	578.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/4					
16	SFN-Kenner	01ST300					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28.5					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	26					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	6	6	6	11	14	16
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	18	20	22	24	25	26
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	26	26	26	26	26	26
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	26	26	26	26	26	26
	Grad	240	250	260	270	280	290
	H						
	V	26	25	23	21	18	16
	Grad	300	310	320	330	340	350
H							
V	14	11	6	6	6	6	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					Ja	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					SCHLADMING 1 – Kanal 34	
30	Bemerkungen SFN mit SCHLADMING 1						

Beilage 01ST300b1 zum Bescheid KOA 4.200/13-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	ORS					
2	Senderbetreiber	ORS					
3	Transportstromkenner	B-X2					
4	Name der Funkstelle	SCHLADMING 2					
5	Standortbezeichnung	Ramsau					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' ")	013 E 40 22	47 N 24 10	WGS84			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1080					
8	System	DVB-T					
9	Kanal	39					
10	Mittelfrequenz in MHz	618.00					
11	Bandbreite in MHz	8					
12	Trägeranzahl	8k					
13	Modulation	16-QAM					
14	Code Rate	3/4					
15	Guard Interval	1/8					
16	SFN-Kenner	02ST300					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	28.5					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-5.0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	15					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	20					
23	Spektrummaske (<u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	26					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	0	10	20	30	40	50
	H						
	V	6	6	6	11	14	16
	Grad	60	70	80	90	100	110
	H						
	V	18	20	22	24	25	26
	Grad	120	130	140	150	160	170
	H						
	V	26	26	26	26	26	26
	Grad	180	190	200	210	220	230
	H						
	V	26	26	26	26	26	26
	Grad	240	250	260	270	280	290
H							
V	26	25	23	21	18	16	
Grad	300	310	320	330	340	350	
H							
V	14	11	6	6	6	6	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 744						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					Ja	
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)					SCHLADMING 1 – Kanal 39	
30	Bemerkungen SFN mit SCHLADMING 1						